

Berufsverbote

Die Mühlen mahlen weiter

Erfolg vor Gericht reicht nicht, um in den Staatsdienst zu kommen / Von Bernd Kühnl

Nürnberg

Von Siegerpose war keine Spur. „Sehr glücklich bin ich nicht über das Urteil“, meinte der Nürnberger Junglehrer Hans Heinrich Häberlein mit leiser Stimme, als er am letzten Donnerstag auf dem kahlen Flur des Münchner Verwaltungsgerichtshofs stand. Hatte er nicht allen Grund, glücklich und zufrieden zu sein? Schließlich war er es doch, der dem Freistaat Bayern gerade eine neue Niederlage in Sachen Radikalenerlaß beigebracht und der Öffentlichkeit bewiesen hatte, daß ihm, dem angeblichen Verfassungsfeind, jahrelang Unrecht zugefügt worden war. Doch der 32jährige Pazifist und engagierte Christ weiß nur zu genau: Wer einmal in die Mühlen des Radikalenerlasses kam, hat im Freistaat kaum noch eine Chance, ihnen wieder zu entkommen. Und Gerichtsurteile haben für den Betroffenen oft kaum mehr Wert als eine kurze moralische Aufrüstung im Kleinkrieg mit der allmächtigen Bürokratie.

Seine ersten Erfahrungen mit der Bürokratie machte der Pfarrersohn Häberlein, als er 1976 das Lehrerexamen mit der Note 2,31 bestand. Eine Woche vor Schulbeginn im September schickte die Regierung von Mittelfranken den „blauen Brief“. Häberleins Mitarbeit in der „Deutschen Friedensgesellschaft — Vereinigte Kriegsdienstgegner“ (DFG-VK) lasse Zweifel an seiner Verfassungstreue aufkommen, man habe dazu einige Fragen. Doch in zwei Anhörungen ging es mehr um das Programm der DKP, um die „Diktatur des Proletariats“ und um mehrere DDR-Besuche Häberleins. Das reichte, um den überzeugten Pazifisten zum Verfassungsfeind zu stempeln und aus der Schule zu verbannen.

Doch es kam noch schlimmer: Im Januar 1978 fällte das Verwaltungsgericht Ansbach sein Urteil über den Kriegsgegner: Häberlein sei zwar kein Verfassungsfeind, aber es sei nicht auszuschließen, daß er kommunistische Ziele nicht erkenne und bei Gefahr bekämpfen könne. Im Klartext: Wer im Freistaat Beamter werden wolle, müsse überzeugter Antikommunist sein.

Zwar erklärte der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs in München jetzt die zwei Ablehnungsbescheide für rechtswidrig und hob auch das unselige Ansbacher Urteil auf. Doch die nüchternen Verwaltungsrichter in ihren blauen Roben legten sich dabei selbst strenge Grenzen auf: Sie tadelten lediglich Formfehler.

Vergeblich versuchte Anwalt Hans-Eberhard Schmitt-Lermann, unter Hinweis auf „das Besondere dieses Falles in ganz Europa und Amerika“, Häberlein auch vom Makel der Verfassungsfeindlichkeit reinwaschen zu lassen.

Auch den Versuch des Anwalts Behörde und Ansbacher Gericht einen Verstoß gegen „allgemeine Wertmaßstäbe der Verfassung“ bescheinigen zu lassen, scheiterte. Sie hatten Häberlein den Begriff „friedliche Koexistenz“ als „kommunistische Kampflosung“ zur Last gelegt. Ein Begriff — so der Anwalt —, der sich nicht nur bei der Uno und in der Schlussakte von Helsinki wiederfinde. Auch die Bundesregierung habe ihn mindestens zehnmals in völkerrechtlichen Verträgen verwandt. Vergeblich: Auch nach dem Sieg „bleibt offen“ — so die Urteilsbegründung —, ob Häberlein nicht vielleicht doch ein Verfassungsfeind sei.

Und eine weitere Runde im Kampf mit dem Radikalenerlaß nach bayerischer Art steht Häberlein schon bevor. Seit er den Vorbereitungsdienst mit Hilfe von Einstweiligen Anordnungen erfolgreich beendet hatte, steht er wieder auf der Straße, ist arbeitslos. Jetzt weigert sich das Kultusministerium, ihn zum Beamten auf Probe zu machen. Und wieder sind es dieselben Vorwürfe, die ihn in die Grauzone der Verfassungsfeindlichkeit bringen. Nur hat diesmal die Behörde in einem Anhörungsschreiben vom 5. August eine neue Ziffer 1 dem Anklagekatalog hinzugefügt: Ihm wird vorgeworfen, den „Krefelder Appell“ zur Abrüstung unterschrieben zu haben. Mag sein, daß dieser Aufruf, der immerhin von 1,5 Millionen Bundesbürgern unterschrieben wurde, politisch einseitig ist. Daß er aber verfassungsfeind-

lich sei — dieses Urteil blieb bisher Bayerns Einstellungsbehörden vorbehalten.

Auf einen „endlosen Rechtsweg“ richtet sich unterdessen ein weiteres Opfer des Radikalenerlasses ein: Der Rechtsreferendar Reinhard Wetter soll nach dem Willen des Münchner Oberlandesgerichtspräsidenten nicht Beamter auf Widerruf werden, weil er während der Studentenrevolte der Jahre 1967 und 1968 als SDS-Mitglied zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt worden war. Die hat Wetter zwar brav abgesessen. In den dreizehn Jahren danach hat er auch längst seinen Frieden mit diesem Staat gemacht und seine Erfahrungen gar in einem vielzitierten Buch („Knastreport“) verarbeitet.

Als das Verwaltungsgericht München im Sommer den Ablehnungsbescheid aufhob und die Behörde verpflichtete, die besonderen Umstände zu benennen, warum „trotz des beachtlichen Zeitablaufs“ Zweifel an Wetters Verfassungstreue bestünden, schob sie eine merkwürdige Begründung nach. In einem neuen Ablehnungsbescheid, den der Jungjurist seit einigen Tagen in Händen hat, wird ihm gerade sein „Knastreport“ — 1969 geschrieben und inzwischen Standardwerk in vielen juristischen Seminaren — vorgehalten. Von einer „Umkehr“ sei keine Rede, schließlich spare er im „Knastreport“ nicht mit „tendenziöser, einseitiger Kritik“. Der Gerichtspräsident ist sich denn auch nicht sicher, „daß Rechtsreferendar Wetter künftig stets die Grenzen einer sich im Rahmen der Verfassung haltenden Kritik beachten wird“.

„Wer soll da nicht zum Michael Kohlhaas werden?“ hatte im Mai der SPD-Abgeordnete Joachim Schmolcke im Landtag ausgerufen, als es um die weißblaue Radikalenerlaßhandhabung ging. „Offensichtlich muß man inzwischen zu den Befürwortern des Wettrüstens und zu den Entspannungsgegnern gehören, um in Bayern Lehrer sein zu können“, klagte kürzlich auch die Deutsche Friedensgesellschaft über den Fall Häberlein. Völlig überzogen ist das nicht — als Abiturient hat man es als Rüstungsfreund in Bayern jedenfalls leichter denn als Pazifist. Vertrauliche Unterlagen des Kultusministeriums für Korrektoren von Abituraufgaben im Fach Sozialkunde belegen dies: Wer bei einer Abituraufgabe zum Thema Sicherheitspolitik eine gute Note haben wollte, mußte etwa „das Interesse an der Stationierung zahlreicher Truppen aus dem Bündnis in der Bundesrepublik“ oder „an der nuklearen Präsenz der USA in der Bundesrepublik“ herausstellen.